



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 120-121)**

Titel **Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949**

Ordnungsnummer

Datum 21.01.1962

**[S. 120] Art. I**

Das Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge der Volksschullehrer vom 3. Juli 1949 wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Absatz 1. Die Gemeinden können Gemeindezulagen ausrichten. Durch Verordnung des Regierungsrates werden hiefür Höchstgrenzen festgesetzt, welche vierzig Prozent des Grundgehaltes nicht übersteigen dürfen.

(Die Absätze 2–4 bleiben unverändert.)// [S. 121]

**Art. II**

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Oktober 1960 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 21. Januar 1962,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	264523
Eingegangene Stimmzettel	124954
Annehmende Stimmen	78274
Verwerfende Stimmen	32003
Ungültige Stimmen	31
Leere Stimmen	14646

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 29. Januar 1962.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Gugerli.

Der Sekretär:

W. Ciocarelli

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.08.2015]